

Bogen umb und vor viertausend Rthlr. guter unverendeter Reichs Münze, binnen Jahr und Tag zu bezahlen, als binnen drey Wochen von diesem Kauf an eintausend Rthlr., dann Michaelis nechstvorstehend eintausend Rthlr. sambt versessenen Zins. Könnten aber Käufere mit solchen Ein Tausend Reichs Thalern uff den 1. Augusti zu bezahlen aufkommen, so solte der Zins davon fallen. Die übrigen zwey Tausend Rthlr. belangende, sollen Käufere gleichfalls bedacht seyn, dass sie selbige in Jahreszeit von Zeit dieses geschlossenen Kaufs an, nebenst den gebührenden Zins bezahlen und abführen. Inmittelst und bis dahin hält sich Herr Verkäufer an sein unbezahltes Gut Quatitz und alle Pertinentien, und bleibt Ihm auch selbiges in istum eventum cum clausula constituti possessorii et dominii verbunden. Das Guth will Herr Verkäufer Käufern vor alle Real- und andere Zusprüche, sie haben Nahmen wie sie wollen, landüblichen gewehren und ihnen disfalls geruhige Possession verschaffen, auch was des Pachtmannes daselbst Inventarium betrifft, soviel darinnen befindlich, ihnen Käufern iedes und alles nebenst zehen Kühen und zweyhundert Schaffen hiermit übergeben haben, iedoch behält Ihm der Herr Obriste dasienige, was Er bey den Käufern noch zu fordern, inclusis der anticipirten Johannis- und Bartholomäisteuer, bevor, ingleichen dass Sie verbunden seyn solten, in seiner Mühle zu Nieder Gurigk zu mahlen. Und da etwa nun über dem Müller Klagen und Beschwer kähmen, so solte solchen schon von Herrn Verkäufern oder Besitzer des Gutes Nieder Gurigk abgeholfen werden.

Das Mundguth betreffende, sowol alle Steuern, Onera, Beschwerungen an Decem, Renten, Ritterdiensten und dergleichen, was von Alters her und bis dato auf solchem verkauftem Guthe Quaticz haftet, ist bey solchem Kauf abgeredet und behandelt worden, dass selbige iedesmal abzutragen die Käufere auf sich genommen, iedoch will der Herr Obriste Ihnen Quittungen verschaffen lassen, dass sonsten alles bis dato und bis zum Kaufschluss richtig gemachet, hingegen was Sie Käufere Ihrer Obrigkeit besage des Urbarii jährlich an Getreyde, Geldt, Hünnern und Gespinnste und andern mehr geben müssen, solches alles ist ihnen hinfüro nebenst dem Abzug für die Käufere und Ihre Nachkommen erlassen worden.

Undt nachdem drey Wiesen zu Nieder Gurigk, welche vor diesen zum Guthe Quatiz gehörig gewesen, vorhanden: so ist bey diesem Kauf abgeredet worden, dass solche von iezo an wiederum darzu kommen und bis zu ewigen Zeiten darbey gelassen werden solten.

Belangende die Jurisdiction, Ober- und Niedergerichte, wie auch freye Jagten und Schutzobrigkeit sambt andern Regalien, dergleichen Bauersleute ohne das nicht fähig seyn können, solche hat Herr Verkäufer ihme auf sein Lebetage vorbehalten, nach desselben seelig erfolgtem Tode aber sollen Abkäufer verbunden und